



Pl. 82.



2

# Visitations-Receß

des

Königl. Pommerschen Hofgerichts

in

Greifswald

vom Jahre 1798.

Historia-archaeologica

ad

archaeologica-archaeologica

in

archaeologica

archaeologica



# Wir GUSTAF ADOLPH

von Gottes Gnaden, der Schweden,  
Gothen und Wenden König ꝛ. ꝛ. ꝛ.  
Erbe zu Dännemark und Norwegen, Herz-  
zog zu Schleswig-Holstein, Stormarn  
und der Ditmarsen, Graf zu Oldenburg  
und Delmenhorst ꝛ. ꝛ.

Ich hiemit kund und zu wissen: Daß, nachdem Wir  
aus besonderer landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl  
und Beste Unserer getreuen Unterthanen im Herzogthum  
Pommern und Fürstenthum Rügen, schon im Jahr 1794  
in Gnaden beschlossen, nach Anleitung der Hofgerichts-  
Ordnung, eine Visitation mit Unserem Hofgerichte zu  
Greifswald vorzunehmen, um zu erfahren, wie dieses Ge-  
richt die demselben, vermöge der Landesgesetze und Ord-  
nungen, obliegenden Pflichten nachgelebt, wie die sich ge-  
gen die Ordnung und Necessite desselben etwa eingeschliche-  
nen Abweichungen und Mißbräuche, abzuheben, und die  
Justizpflege im Lande verbessert und vervollkommnet wer-  
den könne; so haben Wir unterm 8ten December 1796 in  
Gnaden anbefohlen, diese seit der Zeit aus bewegenden Ur-  
sachen aufgeschobene Visitation unverzüglich gegen Johan-  
nis 1797 anzustellen, und zu dem Ende zu Mitgliedern die-  
ser Visitations-Commission in Gnaden außersuchen, Unse-  
ren Regierungsrath, den Edlen und Besten, auch lieben  
Getreuen Heinrich Christian Friedrich von Pachelbel, als  
Vorsitzer, Unseren Landrath, den Edlen und Besten, auch  
lieben

B

lieben

lieben Getreuen Felix Gustaf von Behr und den Ehrenvesten auch lieben Getreuen Friedrich Droyfen, Landrath und Bürgermeister zu Greifswald, als Beyfiser, auch Unsere gnädige Constitutoria für dieselben unterm 6ten April 1797 ausfertigen lassen, und sie auf Unsere schon unter dem 16ten October 1794 erteilte Instruction verwiesen. Wie nun solchergestalt von diesen in Gnaden verordneten Visitationen zur unterthänigen Folgeleistung ihrer erhaltenen Instruction, das Visitationsgeschäft, zu Unserem hohen Wohlgefallen und gnädigen Zufriedenheit, verrichtet und zu Ende gebracht, auch unter dem 30sten December 1797 ein förmlicher Visitations-Recess abgefasst und zu Unserer hohen Confirmation und Genehmigung in Unterthänigkeit eingesandt; welcher Recess von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Nachdem Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster König und Herr, zur Beförderung des von einer strengen, unparteyischen und unverzögerten Rechtspflege wesentlich abhängenden Wohlstandes in Dero Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen unterm 8ten December 1796, zu verordnen geruhet, daß die bereits im Jahr 1794 allerhöchst angeordnete, im nächst darauf folgenden Jahre aber aus bewegenden Ursachen vor der Hand aufgeschobene verfassungsmäßige Visitation Dero Pommerschen Hofgerichts ohnfehlbar gegen Johannis dieses Jahres vor sich gehen sollte, und zu dem Ende, mittelst Erneuerung des allerhöchsten Bestallungsbriefes vom 16ten October 1794, am 6ten April gegenwärtigen Jahres eine aus dem Regierungsrathe Heinrich Christian Friedrich von Pachelbel, als Vorsitzer, und den Landrathen auch respective Bürgermeister zu Greifswald, Felix Gustaf von Behr und

und Friedrich Droyfen, als beygeordneten Commissarien, bestehende Visitations-Commission in Gnaden ernannt haben, welche hierauf das ihr gnädigst aufgetragene Geschäft, mittelst Beobachtung der gewöhnlichen Feyerlichkeiten, unterm 12ten Junius dieses Jahres begonnen, und am 4ten August dieses Jahres zum Schlusse gebracht; So sind nach sorgfältigster in Gemäßheit der Allerhöchsten Instruction für die Visitatoren, von letztern angestellten Untersuchung und Prüfung, der sich hervorgegebenen Mängel in der Rechtspflege und Abweichungen theils von dem ausdrücklichen Inhalt, theils von dem Sinne der dem Königlichen Hofgerichte und dessen Bedienten bisher zur Richtschnur seines Verfahrens dienen sollenden gesetzlichen Vorschriften, letztere nicht nur sofort beim Abschluß des Visitationsgeschäftes nach Maafgabe der allerhöchsten Instruction besagtem Gerichte gebührend per Rescriptum zu erkennen gegeben worden, sondern es haben auch die Visitatoren zum Zweck der nöthig erachteten neuen gesetzlichen Verfügungen und dadurch beabsichtigter Verbesserung der Justizpflege, theils mittelst Abkürzung der Prozesse, theils mittelst Beschränkung der richterlichen Willkühr und Vorzeichnung bestimmterer Normen, nach darüber vom Königlichen hohen Tribunal in Wismar, dem Königlichen Hofgerichte selbst, und endlich den Landständen verfassungsmäßig eingezogetener Aeußerungen, Bemerkungen und Anhandlegungen, auch geschehener aufmerksamsten Erwegung derselben, nachstehenden Visitations-Recesß bis zu der abseiten höchst Seiner Königlichen Majestät erfolgenden allergnädigsten Bestätigung verfaßt:

ad Part. I. Tit. 1. §. 9.

1) Wegen der seit dem vorigen Jahrhundert allgemein so sehr veränderten Sitten und häuslichen Lebensart,  
C sind

sind die in diesem Paragrapho dem Protonotair und gesammten Kanzley-Verwandten vor geschriebene tägliche Versammlungskunden, des Vormittags von 8 bis 11 Uhr, in die Stunden von 9 bis 12 Uhr zu verwandeln, in Hinsicht der Nachmittagsstunden aber ist es bey der bisherigen Vorschrift zu lassen.

ad P. I. Tit. 2. §. 1. Rec. Nov. No. 7.

2) Unter personis honoratoribus, welchen in den Sessionen ein Stuhl zu offeriren ist, sind alle diejenigen Personen zu verstehen, welche den Rang von Capitaine und darüber haben.

ad P. I. Tit. 2. §. 5. Rec. Nov. No. 8.

3) Da bisher die Verzeichnung des Tages der geschehenen Austheilung der Acten ad referendum dem Directorio nicht vorgeschrieben gewesen, selbige aber den unverkennbaren Nutzen mit sich führet, daß man daraus abnehmen kann, ob der Referent die Acten zeitig genug erhalten, um gegen die nächste bestimmte Juridique mit seiner Arbeit fertig werden zu können, so soll dergleichen Verzeichnung künftig eine der Obliegenheiten des Directoris seyn.

ad P. I. Tit. 3. §. 5. Rec. von 1737.

4) Da eine regel- und zweckmäßige Einrichtung, vormundschaftlicher Rechnungen, nicht nur zur leichteren Uebersicht des dazu verpflichteten obervormundschaftlichen Collegii, sondern auch zum Besten der Pflegebefohlenen, und Erleichterung der Vormünder selbst, welchen es zum Theil an der nöthigen Kenntniß, wie sie ihre Rechnungen zu führen haben, gänzlich ermangelt, offenbar gereicht, so soll das seit mehreren Jahren vom Königl. Hofgerichte eingeführte Schema für Vormundschafts-Rechnungen, seiner nicht zu verkennenden Zweckmäßigkeit wegen, allen solchen

solchen Vormundschaften, worauf es anwendlich, hinfüro zugleich bey Ertheilung der Constitutorien mitgetheilt werden, und selbigen bey Strafe der erfolgenden sofortigen Zurückgabe ihrer Rechnungen, zur genauen Richtschnur dienen. Wenn jedoch bey vielen Vormundschaften es nur auf Zinsen und persönliche Ausgaben für die Pflegebefohlenen ankommt, und bey selbigen fast alle Rubriken des Formulars wegfallen, so hat das Königliche Hofgericht für Vormundschaften solcher Art, ein kürzeres Formular zu verfassen, und den Vormündern mitzutheilen.

5) Wenn über die Zeit der von Vormündern zu beschaffenden Rechnungsablegung so manche Irrungen bisher vorgefallen sind, so werden, bey noch zur Zeit ermangelnder eigenen vollständigen die Pflichten der Vormünder sowohl als die Rechte des Obervormundschaftlichen Gerichts bestimmenden Vormundschafts-Ordnung, in Rücksicht der Land-Vormundschaften folgende bestimmte Regeln für die Zukunft hiemit festgesetzt:

- 1) Wenn die Vormundschaft bloß Zinsen und Renten oder Pächte von verpachteten Gütern zu berechnen hat, so ist alsdann die Rechnung der Regel nach, nur alle 3 Jahre aufzunehmen.
- 2) Hat die Vormundschaft ein oder mehrere Güter zu administriren, so ist das Königliche Hofgericht, wenn die Rechnung von vorigem Jahre dergestalt ordentlich geführt worden, daß dagegen keine die Berechnung selbst betreffende erhebliche Erinnerungen gemacht werden können, die Rechnung alle zwey Jahre, sonst aber, wenn nach der den Vorgängen voriger Jahre, aus einem längern Verzuge Verwirrung besorglich werden sollte, solche jährlich abzufordern berechtigt und pflichtig.

D

3) Wenn

3) Wenn durch besondere Unglücksfälle oder üble Wirthschaft der Vermögenszustand des Pflegebefohlenen nach Verhältnis desselben ansehnlich vermindert worden, so sind Vormünder schuldig, beym Ablauf des Rechnungsjahres, worin sich diese Verminderung zugetragen, die Rechnung zur Revision zu überreichen, oder es ist auch das Königl. Hofgericht, wenn davon etwas zu seiner Kenntniß gelanget, berechtigt, die Rechnung auch noch früher, als vorhin gedacht ist, abzufordern.

ibid. ad Rec. Nov. No. 10.

6) Da Vormünder mit Ertheilung der Zeugnisse über das Wohlverhalten ihrer Pflegebefohlenen und deren Fähigkeit, ihrem Vermögen oder Wirthschaft selbst vorzustehen, nicht immer gewissenhaft umgehen, sondern dergleichen bisweilen häufig nur in der Absicht, sich von einer lästigen Vormundschaft zu befreien, oder auch durch einen einzugehenden Vertrag oder Geld-Geschäft, den für volljährig erklärten Pupillen zu übervorthellen, ausgestellt werden; so wird vor Ertheilung der nachgesuchten Großjährigkeit an Pflegebefohlene, die Königl. Regierung sich nicht entziehen können, künftig jedesmal diejenige Orts-Obrigkeit, unter welcher die Vormundschaft geführt worden, vorher zu vernehmen.

ad P. I. Tit. 3. §. 10. Rec. von 1707. No. 11.

7) Auf den Fall, daß die über eine weder notorische noch beglaubigte Recusations-Ursache zu vernehmende recusirte Gerichtsperson, die Wahrheit derjenigen Thatumstände, wodurch die Recusation begründet werden sollen, ableugnen sollte, ist der Recusans, zur Beglaubigung seiner angeführten Recusations-Ursache, zum Perhorreszenz-Eide, wenn er sich dazu erbietet, zuzulassen. Wider  
einzelne

einzelne Gerichtspersonen soll der Perhorreszenz- oder Verwerfungs-Eid, ohne Anführung einer Ursache, wider ein ganzes Gericht aber nur mittelst Anführung der Reculations-Ursache statt finden.

ibid. ad Rec. von 1737. No. II.

8) Wenn die bisher so sehr ausgedehnte gesetzliche Vorschrift der abstinencia a voto, usque ad septimum gradum inclusive computationis civilis die nachtheilige Folge gehabt, daß die Entscheidung sehr wichtiger Rechtsachen zuweilen von den votis sehr weniger Mitglieder des Königl. Hofgerichts abgehungen, so ist, zur Vorbeugung fernerer ähnlichen Angelegenheiten, eine Einschränkung besagter Anordnung dahin nöthig befunden worden, daß in Hinsicht der Partheyen die Hofgerichts-Mitglieder nur dann a voto abstiniren sollen, wenn selbige mit jenen im fünften Grade der Verwandtschaft inclusive nach der computatione civili stehen. In Ansehung der Verwandtschaft mit den Sachwälden aber, behält es billig bey der bisherigen Anordnung das Bewenden.

ad P. I. Tit. 4. §. 2. Rec. von 1707. No. 14.

9) Der im Jahr 1796 angefertigte sehr ordnungsmäßige liber tutorum et curatorum, welcher in 4 Columnen die Namen der anhängigen Vormundschaften oder Curatelen, die Namen der Vormünder oder Curatoren, Jahr und Tag ihrer Bestellung, und endlich das Datum der zuletzt abgelegten Rechnung enthält, soll solchergestalt beygehalten, und vom Protonotair genau fortgesetzt werden.

ad P. I. Tit. 4. §. 4.

10) Zur Einsehung der Acten in der Kanzley, abseiten der Sach- und Anwälde, ist eine bestimmte der  
Willführ

Willkühr des Königl. Hofgerichts überlassene Stunde des Vormittags und Nachmittags jeden Tages festzusetzen, ausser welcher die Kanzley-Berwandten nicht belästigt werden sollen. Es hat aber auch das Gericht die Kanzley-Berwandten bey ernstlicher Beahndung anzuhalten, sich aller Verleihung der Acten in die Häuser der Sach- und Anwälde zu entäußern.

ad P. I. Tit. 4. §. 6. Rec. von 1737. No. 16.

11) Zur Vorbeugung mancher Streitigkeiten über die Richtigkeit von Aussagen, die zu Protocoll genommen worden, soll hinfüro bey dem Königl. Hofgericht nicht nur, sondern auch bey sämtlichen auf die Befolgung der Hofgerichts-Ordnung angewiesenen Collegien und Untergewichten bey mündlichen Verhören sowohl in civilibus als in criminalibus bey summarischen und articulirten Verhören das dabey niedergeschriebene Protocoll den Comparenten ohne alle Ausnahme vorgelesen, und solche ausdrücklich befraget werden, ob der Inhalt ihren Angaben und Aussagen gemäß niedergeschrieben sey, oder ob sie noch etwas dabey zu erinnern haben. Einem nicht vorgelesenen Protocoll, wenn es von den Partheyen unangefochten bleibt, gehet von der Beweiskraft in so weit nichts ab. — Wird es aber angefochten, so bewirkt es zwar keinen vollen Beweis, hat aber doch die Vermuthung in so weit für sich, als der anfechtende Theil das Gegentheil nicht wenigstens halb zu erweisen vermögte. Auch fällt das Recht zur Anfechtung eines solchen Protocolls, wegen der nicht geschehenen Verlesung, alsdann weg, wenn die Partheyen in ihren folgenden Verhandlungen das Protocoll anerkannt, sich darauf berufen und dabey einiger sich darin befindlichen Unrichtigkeiten nicht gedacht haben. Wenn aber die Parthen ein

ein Zeugen-Verhörprotocoll, wegen nicht geschehener Verlesung, anfechten, so ist allenfalls dem Zeugen auf Kosten des vorigen Protocollführers, nach vorgängiger ernstlicher Erinnerung an den abgestatteten Eid, das Protocoll vorzulesen, und dadurch dem Mangel abzuhelfen. Einer Aenderung der Aussage des Zeugen ist alsdann nur dann zu trauen, wenn solche vom Zeugen glaubhaft gemacht werden kann, die Aenderung auch mit den sonstigen von ihm vormalen einberichteten Umständen nicht zu sehr im Widerspruch stehet, und der Zeuge den abgeänderten Umstand nach vorgängiger ernstlicher Verwarnung wider den Meineid noch besonders eidlich erhärten sollte. Diese Verfügung gehet jedoch nur auf künftige Fälle, und ist nicht auf bisher schon geführte Protocolla zu ziehen, als welche den gewöhnlichen Fidem behalten.

ad P. I. Tit. 4. §. 7. Rec. v. 1707. No. 15.

12) Wenn Wechsel, Præciosä, Documente, Effecten und dergleichen mehr deponirt werden, müssen solche im Depositen-Buche eben sowohl, als die deponirten Gelder, vom Protonotair genau angemerket, und dazu alsdenn eine besondere Rubrik und Columnne angefertigt werden.

ad P. I. Tit. 6. §. 8. Rec. No. 18. 19. 20.

13) Nachdem wegen des abseiten der Hofgerichts-Kanzelen, mittelst ganz ordnungswidriger Ausdehnung der Kopeyen, getriebenen Unfugs das Nöthige fürs Verfllossene bereits erinnert, und die Erfüllung der hierunter dem Director sowohl als dem Protonotair insbesondere nach der Ordnung obliegenden Pflichten aufs neue eingeschärft worden, soll es fernerhin nicht nur den Partheyen sowohl, als Procuratoren, nach wie vor freygestellt seyn, unformlich geschriebene Copeyen nicht anzunehmen, sondern auch

auch die Procuratoren bey willkührlicher, entweder absetzen des Königlischen Hofgerichts selbst, oder auch vom Königlischen hohen Tribunale gegen sie zu verhängender Geldstrafe, schuldig und gehalten seyn, unförmliche Copyen aus der Hofgerichts-Kanzley schlechthin nicht auszulösen.

14) Hiernächst ist zwar abseiten der Hofgerichts-Kanzley auf die Zahl von 24 Zeilen auf jeder Seite ferner genau zu halten, damit aber auch der übermäßigen Ausdehnung der Worte, und daraus für die Parthen erwachsenden Belästigung nicht zu gedenken, der Unbequemlichkeit des Lesens gesteuert werde, so soll hinfüro jede Zeile wenigstens 24 bis 26 Buchstaben enthalten, dagegen aber auch der Kanzley es erlaubt seyn, anstatt der bisher in der Ordnung bestimmt gewesenen 3 fl., für jeden Bogen 4 fl. zu begehren.

ad P. I. Tit. 8. §. 1 und 6.

15) Bey der bisher ermangelnden deutlichen gesetzlichen Auseinandersetzung der Fälle, in welchen es dem Fiskale zukömmt, die beyim Hofgerichte erkamten Geldstrafen von den Straffälligen beyzutreiben, wird solches für die Zukunft genauer dahin bestimmt, daß nur dann dem Fiskal die gerichtliche Beytreibung der vom Königlischen Hofgerichte erkamten Strafen zustehe, wenn letztere wirklich fiskalisch sind, und dem *aerario Fisci* zufließen sollen; zur Beytreibung der *Contumaciae*-Geldstrafen aber ist *advocatus fisci* nur denn befugt zu erachten, wenn das Königlische Hofgericht dazu seinen Beystand ausdrücklich verlangt hat. In einem solchen Falle ist er aber auch die ihm sonst gebührende *Sextam* zu begehren befugt.

ibid. ad §. 3. Rec. von 1737. No. 20.

16) Da hier dem Fiskal überhaupt die Verbindlichkeit auferlegt ist, den Rath des ihm im Hofgerichts-Collegio bestell-

bestellten Rathgebers einzuziehen, so kann auch der Jagd-  
Fiskal solcher Zurathziehung, wenn er beym Königl. Hofgericht besonders ob delicta graviora Klage anstellen  
will, um so weniger mit Fug sich enthalten, als in vorigen  
Zeiten der Advocatus fisci auch alle Jagd- und Holz-  
Anlegenheiten betrieben, und nur im Jahre 1733 zuerst ein  
besonderer Jagd- und Holz-Fiskal angestellet worden.

17) In Rücksicht des wechselseitigen Verhältnisses  
des Fiskals und des ihm zum Rathgeber bestellten Hofge-  
richts-Mitgliedes, wird nöthig gefunden zu bestimmen:

a) daß, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der Con-  
siliarius fisci abwesend oder durch Krankheit verhindert  
seyn sollte, alsdann der Director ein anderes Mitglied  
an des letztern Stelle zum Rathgeber in der Sache be-  
stellen solle.

Der Director selbst aber hat sich aller Rathsertheilung zu  
enthalten, damit seine Stimme dem Collegio nicht abgehe.

b) Sollte der Consiliarius und der Advocatus fisci verschie-  
dener Meynung seyn, so hat der Director auf Begehren  
des Advocati fisci ein anderes Mitglied des Collegii zu  
ernennen, mit welchem dann die Sache gemeinschaftlich  
zu überlegen ist.

c) Sollten die Meynungen beyder Mitglieder des Collegii  
alsdann derjenigen des Advocati fisci entgegen seyn, so  
würde letzterer solche zu befolgen, und in specie, wenn sol-  
che der Anstellung einer Klage widersprechen sollten, sich  
dabey zu beruhigen haben.

d) Auch beym Fortgang der Sache in wichtigen Vorkom-  
menheiten hat der Advocatus fisci den Rath des Consi-  
liarii mitzunehmen; Uebrigens hat der Consiliarius fisci  
sich lediglich in den Fällen, wo er wirklich zu Rath ge-  
zogen

zogen worden, des voti zu enthalten, da zur Beobachtung des Gegentheils ganz und gar kein Grund vorhanden.

ad P. I. Tit. 10. §. 1. ibique Rec. von 1707. No. 25. und von 1737. No. 24. 25. 26. und Rec. Nov. No. 27.

18) Bey dem bedeutenden Interesse des Staats, daß niemand zum Advocaten bestellet werde, von dem man nicht vergewissert ist, daß er die dazu erforderlichen Eigenschaften besitze, soll zwar der Regel nach das Königl. Hofgericht keinen bey sich zur Advocatur zulassen, der nicht zuvor entweder beym Königl. hohen Tribunal oder beym Hofgericht selbst gehörig examinirt und dabey tüchtig befunden worden, auch, wenn er ein Einländer ist, von seinen zurückgelegten wenigstens einjährigen Studien auf der Akademie zu Greifswald ein Zeugniß des Concilii Academici beygebracht habe, es wäre dann, in Hinsicht des im Rec. Nov. No. 27. nachgegebenen, daß der Kandidat ein graduirter oder sonst notorisch in jure et praxi erfahrner Mann wäre, als welcher nach wie vor von dem Examine zu dispensiren. Wenn gleichwohl aber die practischen Kenntnisse mehr erst durch die Uebung, als durch den Unterricht, den man auf den Akademien genossen, erworben werden, so mag es dem Königl. Hofgerichte unbenommen bleiben, jungen angehenden Sachwäldern, wenn sie Zeugnisse besonders auf Akademien bewiesenen Fleißes beybringen, vor Gewinnung der Advokaten-Matrikel, eine ein- bis zweijährige, jedoch auch alsdann nicht weiter zu prolongirende licentiam advocandi zu ertheilen.

19) Beym Examen müssen, wenn nach Anordnung des Rec. Nov. No. 1. in fine die Dexterität der Prüfenden sowohl als der Geprüften Geschicklichkeit aus dem dabey gehaltenen

gehaltenen Protocolle beurtheilt werden sollen, die Fragen nicht zu leicht für den Beantwortenden eingerichtet, nicht bloß auf das Römische Recht, sondern auch auf andere Theile der Rechts-Wissenschaft gerichtet, dabey besonders die Kenntnisse des Antworters von den Abweichungen der Pommerschen Rechte und Gewohnheiten von den gemeinen Rechten, zumal im Lehurecht, so wie das richtige und practische Judicium, worauf es bey einem Sachwalde so wesentlich ankommt, ausgeforschet werden.

ibid. Rec. von 1737. No. 23.

20) Da bey der seit einigen Jahren offenbar geschehenen Abnahme der Prozesse beym Königl. Hofgericht die Procuratur-Angelegenheiten gar süglich von vier Procuroren besorgt werden können, so wird aus diesem Grunde sowohl, als zur Verbesserung der ohnehin geringen Einkünfte der Anwälde hiemit verordnet, daß nach Abgang zweeier von den gegenwärtigen sechs Hofgerichts-Anwälden, die Zahl derselben auf vier, mit Inbegriff des advocati et adjuncti fisci, beschränkt bleiben solle.

ad P. I. Tit. 10. §. 14.

21) ad verba: unverzüglich abfordern ist die hierauf Bezug habende Stelle des gemeinen Hofgerichts-Bescheides vom 10ten May 1775, wonach die aus der Kanzley abgeforderten und ausgelöseten Verordnungen weder in Gotde oder in Scheide-Münze, sondern nur lediglich in guten 2 Groschenstücken bezahlt werden sollen, hier, wie wohl mit der Einschränkung, einzuschalten, daß auch in gangbarer nach dem Münzfuße von 1690 ausgeprägten Scheide-Münze bezahlt werden könne.

ad P. I. Tit. 13. §. 1. Rec. von 1737. No. 29.

22) Wegen des aus der Annahme unwissender oder ungeschickter Notarien, dem Publikum unverkennbar erwachsenden Nachtheils, soll in Zukunft die Notariats-Matrikel an keinen mehr vom Königlichen Hofgericht ertheilt werden, der sich nicht entweder dafelbst, oder auch bey andern Gerichten schon vorher examiniren lassen, und bey solcher Prüfung völlig tüchtig zum Notariat, wie auch mit den erforderlichen Zeugnissen wegen seines vorherigen Lebenswandels versehen, befunden worden, als wovon im letzteren Falle dem Königlichen Hofgerichte durch Beybringung des vorherigen Protocollis examinis in glaubhafter Form, der Candidat die hinreichende Ueberzeugung von seiner Geschicklichkeit zu verschaffen hat; falls er eines neuen examinis überhoben seyn will.

ad P. I. Tit. 13. Rubrik: Tage der Notarien.

23) Wenn in neuern Zeiten die Notarien sich in ihren Rechnungen und Ansätzen auf den nicht zu verkennenden Unterschied zwischen den jetzigen und den ehemaligen bey Anfertigung der Hofgerichts-Ordnung gangbaren alten Reichsmünzen bezogen und darnach gericht, so wird vor der Hand und bis zu anderweitiger gesetzlicher Bestimmung eine Abänderung und verhältnißmäßige Erhöhung der bisherigen Notariats-Tage um  $\frac{1}{3}$  nicht anders, als der Billigkeit gemäß, erachtet.

Was insbesondere die Meilengebühren anlangt, in Betref welcher die Ordnung unbestimmt gelassen, ob die Notarien zc. sich solche bloß für die Hinreise oder auch für die Rückreise berechnen dürfen, so wird ad analogiam der im Rec. Nov. No. 23. in Abicht des Fiskals getroffenen Verfügung hiemit festgesetzt, daß die Notarien sich nur für

für die Hinreise nach einem Orte Meisengebühren berechnen dürfen, für den Tag der Rückreise aber denselben ordentliche Diäten bestanden werden sollen, welches dann auch auf den Hofgerichts-Executor anzuwenden, welchem nach dann künftig statt 1 Rthlr. an Diäten 1 Rthlr. 16 St. bestanden werden sollen.

ad P. I. Tit. 15. §. 13. ibiq. Rec. Nov. No. 30.

24) Da seit der mit dem Personal-Etat des Königlichen Hofgerichts vorgenommenen Veränderung die Vorschrift der Ordnung in Betref der Vertheilung der Sporteln unter die Assessoren nicht mehr genau anwendbar ist, und damit bey dieserhalb im Jahr 1774 unter den damals bestellenden und nach jetzigen Hofgerichts-Staat noch bestehenden zwey Assessoren und zwey ordinairen Referendarien mit Lohn, entstandenen und zu Kenntniß der Königlichen Regierung gebrachten Streitigkeiten, diese praevia causae cognitione unterm 8ten December dicti anni, dahin entschieden worden, daß die ordinairen Referendarien an den Sporteln gleichen Theil, als die Assessoren, haben sollten, diese Entscheidung der Königlichen Regierung auch so wenig durch eine Gegenvorstellung als ein Impugnatio-Mittel angefochten worden, sondern nur durch einen Privatvergleich unter den streitenden Theilen obgleich mit ausdrücklichem Vorbehalt nachzusehender, gleichwohl nicht nachgesuchter landesobrigkeitlicher Genehmigung unterm 20sten Januar 1796 interimistisch dahin vereitelt worden, daß die beyden ordinairen Referendarien für die Zukunft sich mit dem dritten Theile derjenigen Sporteln-Quartae, die auf den Antheil eines Assessoris falle, unter Entfagung aller Ansprüche fürs Verfllossene, selbst auf den Fall des ihnen zu Theil werdenden Assessoren-Titels begnügen zu wollen

E

len

len gelobt, dergleichen eigenmächtige ohne höhere Genehmigung getroffene Beliebung aber gegen den ausdrücklichen Inhalt eines zumal erbetenen Landesobrigkeitlichen Regulatifs höchstens nur als verpflichtend für die Paciscenten, so lange selbige in dem zur Zeit des eingegangenen Vergleichs bestandenen Collegialischen Verhältnisse verblieben, anzusehen, vielweniger also für die Nachfolger erwähnter ordinairer Referendarien irgend bindend seyn mögen, so wird es zwar gegenwärtig bey den bisher abseiten letzterer freiwillig gemachten Aufopferungen des grösseren Sporteln-Antheils, worauf sie nach Maaßgabe des mehrbesagten von der Königl. Regierung getroffenen rechtskräftigen Regulatifs ein wohlervornenes Anspruchsrecht gehabt, billig gelassen, dagegen aber auch den beyden ordinairer Referendarien von dem Zeitpunkte an, wo sie dieses ihr Recht geltend zu machen gesucht, der Regress gegen den ihnen die Herausgabe der Hälfte seiner Sporteln-Quartae verweigern den Assessor hiemit ausdrücklich vorbehalten, und mittelst Aufhebung aller der osterwähnten Regierungs-Entscheidungen zuwider bisher geschlossenen Privatvergleiche, so wie deren ausdrücklichen Untersagung für die Zukunft hiedurch verordnet, daß die Referendarii ordinarii, sie mögen mit dem Titel und Rang von Assessoren begnadigt seyn oder nicht, mit den Assessoribus ordinariis gleichen Theil an den Sporteln haben sollen, um so mehr, da sie mit diesen völlig gleiche Arbeiten zu verrichten haben.

ad P. I. Tit. 15. §. 4. Rec. Nov. No. 31.

25) In Erwägung der bey Nachsicht der Vormundschaftsrechnungen, besonders bey dem Nachrechnen, nicht selten erforderlich werdenden außerordentlichen Bemühung, erheißt die Billigkeit, daß nach Maaßgabe der solchergestalt vom

vom Königl. Hofgerichte angewandten Mühe ein mehreres, als sonst bisher nach dem Rec. Nov. citato No. 3. erlaubt gewesen, bewilligt und entrichtet werde, und wird hiemit zur Vorbeugung aller etwa besorglichen Willkühr und daraus entspringenden Irrungen folgendes gesetzlich bestimmt.

- 1) Die Revisions-Gebühren, welche dem Königl. Hofgerichte zu entrichten, werden nach gewissen Klassen berechnet, und diese nach der Größe der Einnahme der revidirten Rechnungen, jedoch dergestalt bestimmt, daß weder das Kassen-Saldo, noch eingegangene und wieder zu bestätigende Kapitalien, noch eingeflossene Assurations-Gelder, sondern nur die Einkünfte, jedoch ohne Abzug der dagegen gehaltenen Ausgaben, in Rechnung gebracht werden.
- 2) Wenn daher die Rechnung mehrerer Jahre nachgesehen worden, so ist die Klasse nach der Zusammenrechnung der Summen der Jahre, nicht aber für jedes Jahr besonders zu bestimmen.
- 3) Werden folgende Klassen festgesetzt:
  - a) Zur ersten Klasse gehöret, wenn die Summe unter 1000 Rthlr. ist, und werden dafür bezahlt vier Reichsthaler.
  - b) Die zweyte Klasse gehet von 1000 bis 2000 Rthlr. inclusive, und sind dafür die Gebühren acht Reichsthaler.
  - c) Zur dritten Klasse gehören die Summen von 2000 Rthlr. exclusive bis 6000 Rthlr. einschließlich, und werden dafür an Gebühren zwölf Reichsthaler bezahlt.
  - d) Zur vierten Klasse werden diejenigen Rechnungen gezogen, wenn die Summe der Einkünfte in den berechneten

§

neten

neten Jahren von 6000 Rthlr. exclusive bis zu 10,000 Rthlr. einschließlich steigt, wofür zwanzig Reichsthaler bezahlt werden.

- e) Die fünfte Klasse ist für alle höhere Summen ohne Ausnahme, und werden dafür fünf und zwanzig Reichsthaler, als das höchste an Gebühren, bestimmt.
- 4) Die hier festgesetzten Gebühren begreifen zugleich die sonstigen für den Abschied so wie Termin zu erlegenden Gebühren, es mag die Ansetzung eines Termins nöthig befunden seyn oder nicht, so daß ausserdem, was hier bestimmt ist, nichts weiter gefordert werden kann.
- 5) Auch beschränken sich diese Gebühren lediglich auf solche Vormundschaftsrechnungen, in Ansehung welcher dem Königlichen Hofgericht die unmittelbare Obervormundschaft zustehet, nicht aber auf andere Rechnungen, die zur Entscheidung des Königlichen Hofgerichts entweder in der ersten oder auch Appellations-Instanz gelangen.

In Rücksicht dieser zu Gunsten des Königlichen Hofgerichts bewilligten Erhöhung der Revisions-Gebühren aber, hat dasselbe, obgleich es auf die Ansetzung eines besondern Calculators, oder die Uebertragung solchen Geschäftes an den Registrator, gegen eine von den Parteyen zu entrichtende Gebühr, angetragen, sich fernerhin nicht der Mühwaltung des Nachrechnens zu entziehen.

26) Wenn ohnerachtet der im neuesten allegirten Decree verfügten Einschränkung der vom Protonotair zu nehmenden Expeditions-Gebühren der vorige Protonotair sowohl unter dem Schutze eingewandter Appellation an das Königliche hohe Tribunal sich in dem Besitze der Erhebung der hiebevorig herkömmlich gewesenenen Expeditions-Gebühren zu erhalten, als auch der jegige bey noch unentschiede-

schiedener Sache in gedachter Appellations-Instanz erwähnten Besißstand fortzusetzen gewußt, gleichwohl dagegen so wenig bey den beyden letztern Hofgerichts-Visitations-Commissionen, als der gegenwärtigen irgend eine Beschwerde geführt worden, so ist in diesem Betracht, so wie in Erwähnung sonstiger der Sache das Wort redenden Beweggründe vor der Hand selbigen nachzugeben, daß er in Erhebung der Expeditions-Gebühren nach der alten Observanz fortfahren dürfe.

ad P. I. Tit. 15. §. 4. Rec. v. 1737. No. 38. und Rec.

Nov. No. 32.

27) Ereignet es sich, daß unversiegelte Goldmünzen gerichtlich niedergelegt, oder falls solche auch versiegelt, deponiret worden, hernach aber ausgeliehen werden sollen, so muß hinfüro sowohl im ersteren als letzteren Falle deren Vollwichtigkeit genau geprüft, und das Gold zu dem Ende ordentlich gewogen werden, weil widrigenfalls das Königl. Hofgericht bey erfolgender Wiederbezahlung ex deposito allerley Ungelegenheiten und Chicanen, wegen minderwichtigen Gehalts der Goldmünzen, so sich beym Nachwägen ergeben könnte, ausgesetzt bleibt.

28) In dem Depositen-Buche müssen die erhobenen Depositen-Gebühren genau verzeichnet werden, damit sich die Größe derselben ersehen und zugleich beurtheilen lasse, ob darunter etwa die gesetzliche Vorschrift überschritten worden. Auch sind die Depositions-Gebühren, wie solches ohnehin in neuern Zeiten mehrentheils geschehen zu seyn scheint, künfftig sogleich bey Annahme der Gelder ins Depositem, ein- für allemal zu erheben, wodurch der Möglichkeit von gegründeten Nachrechnungen zum Besten der Deponenten vorgebeugt wird.

Ⓞ

29) Da

29) Da bey der in der bisherigen Ordnung darüber enthaltenen Dunkelheit, ob und wie viel dem Königlichen Hofgericht an Gebühren von deponirten Prätiosen, Effecten u. s. w. sich zu berechnen zustehe, über diesen Punkt Zweifligkeiten entstehen könnten, obgleich dem Königlichen Hofgericht, wenn es auf die Bezahlung dergleichen Gebühren bestünde, die Billigkeit zur Seite stehet, so kann jedoch, in Erwägung, daß offenbar die Bemühung des Protonotairs bey Entgegennahme von Effecten geringer, als bey Einnahme des baaren Geldes, wenn solches unversegelt überreicht wird, ist, auch nur in dem ersten Falle die Hälfte der sonst in der Ordnung festgesetzten Depositen-Gebühren zukommen, welches dann auch bey deponirten Wecheln und Schuldverschreibungen, in so ferne sie nämlich nicht willkürlich vom Königlichen Hofgerichte ad depositum genommen sind, als in welchem letztern Falle gar keine Depositen-Gebühren zu bezahlen, seine Anwendung finden soll. Der Werth von deponirten Kostbarkeiten und anderen Effecten ist nöthigenfalls durch eine von Kunstverständigen zu machende Taxe auszumitteln. Es müssen aber die Depositen-Gebühren auf allen Fall ganz wegsfallen, wenn die deponirten Sachen armen und dürftigen Pflegebefohlenen oder andern unbemittelten Personen zugehören.

30) Ereignet es sich, daß ein Arrest auf ein Depositum erkannt worden, so muß der Protonotair solches jedesmal unter ausdrücklicher Beziehung auf das Arrest-Mandat im Depositen-Buche an der gebührenden Stelle, auf eine in die Augen fallende Art bemerken, damit, wenn wider Verhoffen vor noch nicht wieder aufgehobenem Arreste ein Auszahlungsbefehl bey dem Gerichte ausgewürket würde, der Protonotair den der wirklichen Auszahlung im

im Wege seyhenden Beschlagnahme um so eher zu beobachten, und dem Königlichen Hofgerichte die Anzeige davon zu machen im Stande sey.

31) Zur Erzielung größerer Regelmäßigkeit wird dem Protonotair aufgegeben, jedesmal, wenn etwas ad depositum gebracht, oder ex deposito ausbezahlt wird, die geschehene Eintragung davon im Depositen-Buche auf der Seite des Annahme- und respective Auszahlungs-Decrets oder der Erkenntniß ad acta originalia zu verzeichnen.

32) Bey den im gemeinen Bescheide des Königlichen Hofgerichts vom 12ten Julius 1783, auf gegebene Veranlassung abseiten der Königlichen Regierung, zur Vorbeugung fernerer Verwechslungen der Depositorum und daraus erwachsender Verwirrungen, gemachten Anordnungen, vermöge welcher

- 1) bey 2 Rthlr. Strafe auf einem jeden in deposito einzubringenden Beutel von dem Deponenten ein viereckigtes Stück weißer Leinwand zu nähen, der Beutel mit des Deponenten eigenen, und bey der Deposition mit des Königlichen Hofgerichts-Siegel zu versiegeln; auf der gedachten Leinwand aber die Summe, die Münzsorte (wobey die neuen 3tel Stücken sofort zu 2 Gr. zu reduciren) und das Depositum, wozu es gehöret, deutlich zu verzeichnen.
- 2) hinfüro keine Deposita mehr bey dem Registrator oder sonst jemand abgegeben werden sollen, sondern wenn zuvor die Deposition dem Königlichen Hofgericht angezeigt, und von demselben Terminus ad deponendum angeordnet worden, der Deponent oder dessen Anwalt solches zu der a Directore zu bestimmenden Zeit in Person zu überliefern, obgedachter Versiegelung beyzuwohnen, und  
daß

das dabey zu haltende Protocoll, statt des Depositen-Scheins, in Abschrift zu erhalten hat, so wie auch

- 3) die Auszahlung der Depositorum an die Parthen selbst, oder an deren dazu specialiter-bevollmächtigte Anwälde geschehen soll, und daher diejenigen, so auf solche Weise etwas ex deposito zu erheben haben, sich in dem zur Auszahlung anzusehenden Termin zu der vom Directore zu bestimmenden Zeit in Person oder durch authorisirte Bevollmächtigte einzufinden, nicht aber durch Domestiquen die Gelder entgegen nehmen zu lassen haben, wönächst auch der Anwald des Deponenten bey 2 Rthlr. Strafe der jedesmaligen Auszahlung mit beywohnen, und auch nach geendigtem Geschäfte die eröffneten Beutel wiederum zu versiegeln, im übrigen aber ein jeder vorstehenden Vorschriften zuwider Handelnder auf den Fall, wo durch sein Versehen oder Ausbleiben die respective Deposition oder Auszahlung nicht geschehen kann, die Ansetzung eines novi termini auf seine alleinige Kosten zu gewärtigen, behält es in alle Wege das Bewenden, wiewohl mit folgender ad No. 2. zu machenden Einschränkung, daß weder bey der Entgegennahme, noch bey der Auszahlung deponirter Gelder, besondere Termins-Gebühren entrichtet, und daß loco Recipisse dienende Protocoll, zu mehrer Sicherheit des Deponenten, künftig eigenhändig von dem Protonotair unterschrieben werden soll.

Wenn endlich

- 33) Bey Nachsicht des größeren Depositen-Kastens dieser sich mit zwey starken eisernen Ketten und Klammern in der Wand befestiget, und mit Rollen ganz und gar nicht versehen, hinsolglich nichts weniger als leicht transportabel bey

bey entstehender Feuerzgefah, welche doch das Hofgerichts-Gebäude, als nicht ganz massiv erbauet, leicht ausgefetzt scheint, befunden worden, so sollen zwar die Ketten an dem größeren Depositen-Kasten bleiben, selbige aber mit tüchtigen Schlössern daran befestiget, und die Schlüssel dazu mit einem der Hauptschlüssel zusammen gebunden werden, übrigens aber auch der Depositen-Kasten sofort, zur Erleichterung des Transports bey Feuerzgefah, mit Rollen versehen werden.

ad P. II. Tit. 1. §. 5. ibique Recesf.

34) Daß diese Stelle nicht auf alle und jede Streitigkeiten zwischen dem Domanio und der Ritterfchaft und den Städten anzuwenden, sondern lediglich von Grenz-Errungen, wie sich schon aus den Worten benachbarten und die Grenzen besichtigen ergibt, zu verstehen sey, wird hiemit zu mehrerer Deutlichkeit und Begränzung der hierüber zur Sprache gekommenen Zweifel erklärt.

ad P. II. Tit. 1. §. 10. ibique Rec. von 1707. No. 48.

35) Zu den in diesem Recesse im allgemeinen erwähnten Verordnungen gehört insbesondere die unterm 30sten October 1787 durch den Druck bekannt gemachte Verordnung der Königlischen Regierung, wegen des Verfahrens der Amtsgerichte bey den General-Inquisitionen, deren Inhalt dann auch besonders bey dereinst zu emanirender neuen Hofgerichts-Ordnung selbiger einzuverleiben ist.

ad P. II. Tit. 2. §. 5. ibiq. Rec. Nov. No. 35.

36) Da die Stelle, wo von einem in Contumaciam sub poena executionis ergehenden Mandato de solvendo die Rede ist, von den Worten an „mag dagegen zu Aufhal-

Aufhaltung 2c. bis zulässig seyn<sup>11</sup> in der Construction etwas undeutlich und verworren ist, so ist selbiger folgende ganz deutliche Wortfügung zu substituiren:

„mag dagegen zwar das beneficium restitutionis sowohl  
„als appellationis zulässig seyn, jedoch nicht anders, als  
„ad effectum devolutivum.“

37) Bey den in Betref des übrigen Inhalts erwähnten neuesten Recesses im gemeinen Bescheide vom 11ten Julius 1778. nach vorhergegangener Erklärung der Königlichen Regierung, und von dieser wiederum geschehenen Zuziehung der Stände gemachten Anordnungen behält es fernerhin das Bewenden, und sind solche, um mittelst der Bekanntmachungs-Art nach, vollere Geseßkraft zu erhalten, wie folgt, hier namentlich einzuschalten:

1) Wenn sub No. 35. vorgeschrieben, daß die liquiden Schuld-Klagen, selbst in den Erndte-Ferien, zu betreiben seyn.

a) der Recess bloß von Terminen und Dilationen, und daß bey selbigen die Ferien nicht abzurechnen, keinesweges aber dahin ausgelegt werden, daß auch Executiones und Auspfändungen in den Ferien zur Vollstreckung könnten gebracht werden.

b) ist die Verfügung desselben auf andere Ferien nicht zu erweitern

2) Höret eine von Anfang illiquide Sache per rem decissam et judicatam auf, illiquide zu seyn, und gehöret a tempore rei judicatae mit zu denjenigen, auf welche No. 35, 36 und 37. Rec. Nov. sollen gedeutet werden, bis dahin ist aber deren Betreibungs-Art von den causis liquidis unterschieden.

3) Durch

3) Durch dasjenige, was von den remediis impugnavis gegen die in contumaciam ergangenen Mandata de solvendo sub poena executionis verordnet worden, soll dasjenige nicht ausgeschlossen seyn, was in der Tribunals-Ordnung P. II. Tit. 2. §. 8. 9. und Tit. 9. §. 13. festgesetzt ist, und sind dabey übrigenß fatalia juxta No. 36. Rec. Nov. zu rechnen.

4) Was von der auf des Klagendes Theils Anhalten vorgeschriebenen Captur festgesetzt worden, dabey leidet die Hofgerichts-Ordnung P. II. Tit. 12. §. 1. et 2. et 4 nicht nur die Anwendung, sondern es sind auch dem richterlichen arbitrio circa levamina inopum nichts benommen.

ad P. II. Tit. 2. §. 7. Rec. Nov. No. 36.

38) Um auch alle gegen die Bekanntmachungsart der mit Zustimmung der Königl. Regierung und Stände in Betreff vorstehend erwähnter Nummer des neuen Decesses im Jahr 1778. verfügten nähern Bestimmungen erregte Zweifel und Erinnerungen aus dem Wege zu räumen, werden hier aus dem Gemeinen Bescheide vom 11ten Julius besagten Jahres folgende Punkte eingeschaltet:

a) die Interposition der remediorum in eadem instantia ist nicht erforderlich, sondern dieses bloß bey der Appellation zu beobachten, daß aber alle und jede remedia impugnavia intimiret werden müssen, verstehet sich von selbst.

b) Beym Unterlaß der Decesmäßigen Intimation der Appellation wird zwar das Gericht weiter verfahren, jedoch wird solches intimata appellatione einhalten, und dem Oberrichter circa fatalia, und praecclusionem appellationis die Cognition überlassen müssen, die Appellation werde ante oder post decendum intimiret.

c) In

c) In Ansehung der Computation des decendii und der fatalium ist der No. 105. Rec. von 1707. mit in Erwägung zu ziehen.

d) In so ferne in höherer Instanz contra confirmatoriam aut desertoriam ein Remedium adhibiret worden, bleibt das Hofgerichts-Verfahren, so lange die Sache in höherer Instanz anhängig ist, suspendirt.

ad P. II. Tit. 2. §. 7. Rec. Nov. No. 37.

39) Wenn die hier enthaltenen Vorschriften etwas dunkel sind, so ist folgende genauere Bestimmung nöthig erachtet worden:

1) In liquiden Sachen ist der Terminus ordinis nach der Hofgerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 2. §. 5. und dem Decret von 1775. No. 35. drey Wochen, als auf welche Zeit das Mandatum de solvendo gerichtet, und binnen der Zeit Terminus ad recognoscendum angesehen werden muß.

2) Hat der Beflagte Einreden, so muß er solche binnen dieser Zeit beybringen. Sind sie nicht liquide, so ist er sogleich die Beweismittel anzugeben, und auch binnen einer ihm dazu zu bewilligenden 14tägigen Frist den Beweis zu vollführen und seine Einreden zur Liquidité zu bringen schuldig.

3) Will er seinen Beweis durch die Eides- Delation führen, so muß diese noch innerhalb der drey Wochen, als worauf das Mandatum de solvendo gerichtet ist, mithin intra terminum ordinis geschehen. Jedoch findet die Eides- Delation in liquidis nur dann statt, wenn dasjenige, worüber der Eid zugeschoben werden soll, von unlegbarer Erheblichkeit, oder das Formale des Eides ohne Widerspruch ist.

4) Der

- 4) Der Zeugenbeweis muß ebenfalls binnen den 3 Wochen, als dem Ordnungs-Termin, dergestalt angetreten werden, daß zugleich mit der Ueberreichung der Einreden, auch die Beweis-Artikul übergeben, und die Zeugen nahinhast gemacht werden, da dann das Königliche Hofgericht bey befundener Erheblichkeit der Beweis-Artikul und Zulässigkeit der Zeugen die letztern in einem anzuberäumenden kurzen Termin vorzuladen hat. Sollte der Zeugenbeweis binnen der in liquidis zur Beweisführung eigentlich nur verstatteten 14 Tagen nicht vollführt werden können, so ist zwar zur Verlängerung des Termini das Arbitrium Judicis nicht gänzlich für ausgeschlossen zu halten, solches jedoch auch dahin zu beschränken, daß dem Kläger der Vortheil des Executiv-Prozesses dadurch nicht entzogen, sondern, wenn eine gar zu geraume Zeit dazu erforderlich seyn sollte, um die Einreden zur Liquidité zu bringen, der Beklagte damit ad separatam verwiesen werde.
- 5) Die Regel von der persönlichen Vorladung der Zeugen leidet alsdenn eine Ausnahme, wenn entweder die Zeugen wegen des ihrem Gerichtsstande zustehenden privilegii de non evocando überall nicht von dem Königlichen Hofgerichte abgehört werden können, oder wenn selbige so weit von Greifswald entfernt, oder auch des Standes wären, daß eine Reise dahin mit vielen beträchtlichen Kosten verknüpft seyn würde, als in welchen Fällen es auch in causis liquidis frey stehen muß, die vorgeschlagenen Zeugen per subsidiales, oder per Commissionem abhören zu lassen.
- 40) Hat jemand den Beweis anders, als durch Zeugen, angetreten, läßt aber nachher diese Beweis-Art fahren,

ren, und stellt Zeugen auf, so ist dies zulässig, wenn es nur binnen 14 Tagen nach eingebrachten Einreden und zugleich angetretenem Beweise, auch bevor über letzteren erkannt worden, geschieht, und sonst überhaupt nach rechtlichen Grundsätzen die Veränderung eines Beweismittels platzgreifend ist; dagegen kann nach abgelaufener Frist von 14 Tagen es nicht zulässig erachtet werden, daß man den anfänglich anders als durch Zeugen angetretenen Beweis sahren lasse, um Zeugen aufzustellen.

41) Hat der Beklagte sich der Appellation gegen die Erkenntniß bedienet, wodurch ihm der Beweis aufgegeben worden, so kann er dem ohnerachtet solche in der Folge deserviren, und den ihm freigelassenen Beweis antreten, falls es nur von der Zeit geschieht, wo die Appellation wegen Ablaufs der ordnungsmäßigen *fatalium introducendae* desert wird. In einem solchen Falle fängt nach Maßgabe des bey dem Königl. hohen Tribunal publicirten Gemeinen Bescheides vom 3ten Julius 1793. No. 10. litt. c. die Beweis-Frist erst von der Zeit an zu laufen, wo die Appellation erwähntermaßen aufgegeben worden.

42) Endlich sollen noch *ad hunc Numerum Recessus Novissimi* in Gemäßheit der bereits im Gemeinen Bescheide vom 11ten Julius 1778. unter No. 6. enthaltenen Bestimmung, als welche hiemit ausdrücklich wiederholet wird, die *termini aperturae et deductionis in causis liquidis* gänzlich abgestellet seyn, hinfolglich gleich darüber erkannt werden, ob der *Executio-Process* statthaft sey oder nicht.

ad P. II. Tit. 2. §. 18.

43) Wenn nach dieser Stelle der Ordnung den Dienstboten und Handwerksleuten unbedingt und ohne alle

alle Zeitbestimmung das Recht beigelegt zu seyn scheint, mittelst eidlicher Erhärtung ihrer angeblichen Forderung von Lohn und Arbeits-Bezählung ihre respective Herrschaften und Arbeitskunden in die Verbindlichkeit zur Zahlung zu setzen, solches aber, in so unbeschränktem Sinne genommen, offenbar Anleitung zu manchen Betrügereyen und grundlosen Belästigungen einer und andern Herrschaften, abseiten gewissenloser Menschen, geben kann, so werden dieserhalb für die Zukunft hier folgende Grundsätze festgesetzt:

- 1) Einjährige Arbeit der Handwerker oder Dienste der Leute stehen auf die in der Ordnung bestimmte Weise zu des Klägers Eid, wenn solche binnen einem Jahre nach der zuletzt verfertigten Arbeit oder nach beendigtem Dienste gerichtlich gefordert werden. Die letzte Arbeit ist diesemnach der Zeitpunkt, bis wohin rückständiges Arbeitslohn eingeklagt werden kann, und zugleich der Zeitpunkt, von welchem die anzustellende Klage anhebt.
- 2) Ist die Forderung schon aus älteren Zeiten her rührend, der Beklagte kann es aber nicht in Abrede setzen, daß er bey dem Kläger habe arbeiten lassen, oder daß der Kläger bey ihm gedienet habe, so stehet es dem Kläger frey, dem Beklagten sowohl wegen der Arbeit als wegen der Lohnzahlung den Eid zu deferiren, ohne daß es einer weiteren vorgängigen Bescheinigung bedürfte, wodurch jedoch dem Kläger seine etwanigen sonstigen Beweismittel nicht entzogen werden, sondern er auch solche erwählen kann, welches letztere bey der geschehenen Eides-Relation auch in Absicht des Beklagten statt findet.
- 3) Gestehet der Beklagte die Arbeit ein, behauptet aber die geschehene Zahlung, so hat er letztere zu erweisen.

ad

44) Da das Königliche Hofgericht auf eine Umlegung und Beschränkung der öffentlichen Rechtstage angetragen, indem der Zweck, welchen man bey vormaliger Anordnung derselben vor Augen gehabt, sich in gegenwärtigen Zeiten fast ganz verlohren habe, und selbige so unbedeutend auf einander folgten, daß oft die Referenten so wenig, als Correferenten, mit ihren Arbeiten fertig werden könnten, dagegen aber auch oft wiederum mehr Zeit übrig hätten, als zur Bearbeitung der zur Vertheilung gekommenen Sachen erforderlich sey, und dann auch die Registratoren aus den von ihnen nachgesehenen Acten, Relationen und Abstimmungen hinlänglich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß das Königliche Hofgericht in Sachen, die eine schnellere Expedition fordern, sich nicht an die Rechtstage so wenig, als an Ferien, binde, sondern die nöthigen Verfügungen, ohne Anstand, zu allen Zeiten erlasse, so ist es in Erwägung aller angeführten Gründe so zweckmäßig als erspriesslich befunden worden, die bisherigen sechs öffentlichen Rechtstage auf vier zu beschränken, und solche 14 Tage vor jedem Quartale anzusetzen, woben es sich jedoch von selbst versteht, daß das Königliche Hofgericht nach wie vor in Sachen, wo auf dem Verzuge Gefahr hattet, so wie in liquiden und summarischen Angelegenheiten die Erkenntnisse nicht bis zum öffentlichen Rechtstage aussetzen dürfe.

45) Anstatt der hier bestimmten ordentlichen Hofgerichts-Sessions-Stunden des Vormittags von 9 bis 11 Uhr wird aus den bereits oben in Rücksicht der veränderten Kanzley-

Kanzley-Stunden angeführten Gründen nöthig befunden die Vormittagsstunden von 10 bis 12 anzuordnen.

ad P. II. Tit. 5. §. 2. Rec. von 1737. No. 47.

46) Da die hier vorkommenden Ausdrücke: *Contracte und verpfändete zc. zc.* eine Dunkelheit enthalten, indem sie zu der Streit-Frage Anlaß geben, ob darunter eine jede Schuldverschreibung, die ein Lehn-Mann ausstellet, und wobey er seine Lehngüter zugleich zur Hypothek eingesetzt, verstanden, oder nur darunter ein *Contractus possessionem transferens* begriffen seyn sollte, so wird hiemit eine nähere Erklärung des Sinnes gedachter Stelle dahin ertheilt, daß darunter nicht eine jede Schuldverschreibung, worin der Lehn-Mann sein gesamntes Vermögen verpfändet, sondern nur ein solcher Contract verstanden seyn solle, wodurch wirklich der Besitz des Lehnes auf den Pfandnehmer übertragen wird.

ad P. II. Tit. 7. §. 5. ibique Rec. von 1707. No. 64.

47) Obgleich das Königliche Hofgericht aus den bisherigen in der Ordnung, den Visitations-Necessen, und den von ihm selbst erlassenen gemeinen Bescheiden, seiner Freygebigkeit in Ertheilung der Fristen gesetzten Schranken, schon die vollste Veranlassung zu nehmen hat, dem Nachtheil vorzubeugen, der unverkennbar aus den zu häufig ertheilten Fristen, besonders mittelst Verlängerung der Prozesse erwächst, so ist jedoch, um solcher Ungebühr für die Zukunft auf das kräftigste vorzubeugen, nachstehendes zu verordnen nöthig befunden worden:

- a) es sind nicht leichtlich zumalen wiederholt gesuchte Fristen und Erstreckungen der Fatalien zu bewilligen, wenn solche nicht aus ganz dringenden in der Ordnung und

den Necessen gebilligten Gründen, die zugleich, wenn es irgend möglich ist, sofort bescheiniget werden müssen, gesucht werden.

- b) Zu solchen Abhaltungs-Ursachen qualificiren sich weder die so oft vorgewandten vielen Geschäfte und andere Verhinderungen der Sachwälde, noch der Vorwand, daß selbige noch nicht mit ihren Principalen hätten Rücksprache halten können, wenn nemlich diese doch in hiesigem Lande wohnhaft, oder anzutreffen seyn sollten, auch sind solche Abhaltungen, die die Parthen selbst, oder deren Sachwälde zu vermeiden im Stande gewesen, nicht dahin zu rechnen.
- c) Ermangelt es den einkommenden Frist-Gesuchen an den vorgedachten Erfordernissen, so hat das Königliche Hofgericht, die gebetene Frist schlechthin abzuschlagen.
- d) Wird eine Dilation aus einer an sich erheblichen Ursache gesucht, deren sofortige Bescheinigung aber den Umständen nach unthunlich ist, so mag die Dilation zwar bewilliget werden, es hat aber zugleich das Königliche Hofgericht in dem Bescheide dem Suchenden eine bestimmte kurze Frist zur Beglaubigung der angeführten Verhinderungs-Ursachen zu setzen.
- e) Erfolgt diese Beglaubigung nicht binnen der vorgeschriebenen Frist, oder wird auch sonst nachgewiesen, daß die zur Erlangung der Dilation angeführte Ursache falsch und wahrheitswidrig gewesen, so ist die Parthey, wenn selbige selbst um die Befristung nachgesuchet, in eine der Wichtigkeit der Sache und den Umständen angemessene Geldstrafe zu verurtheilen, der Sachwalt aber, wenn von ihm die Frist erbeten worden, in solchem Falle, daß erste mal mit einer Strafe von 4 Rthlr., im Wiederholungs-

lungsfalle aber von 10 Rthlr., und beym dritten male mit der Suspension oder Remotion zu belegen.

ad P. II. Tit. 10. §. 4.

48) Ob gleich das Königliche Hofgericht es zweifelhaft und einer nähern Bestimmung werth erachtet hat, ob, wenn die exceptio legitimationis opponiret wird, Beklagter nicht so fort litem contestiren und seine peremptorischen Einreden vorbringen müsse, oder ob er zuvörderst die Entscheidung über den Legitimations-Punkt abwarten, und alsdenn noch zur Litis-Contestation, und zum Vorbringen seiner zerstörlischen Einreden schreiten könne: so ist jedoch die vermeintliche Dunkelheit nicht einleuchtend, und eine nähere Erklärung nur überflüssig befunden worden, indem nicht nur die allgemeinen Regeln des Processes, sondern auch selbst die Hofgerichts-Ordnung P. II. Tit. 10. §. 2. 3. et 4. in Uebereinstimmung mit der Tribunals-Ordnung P. II. Tit. XI. und XII. schon ausdrücklich bestimmen, daß alle verzögerliche Einreden zugleich mit der Litis-Contestation und den zerstörlischen Einreden vorgebracht werden sollen, falls solche nicht fori declinatoriae sind, wofür aber die exceptio legitimationis, nicht zu achten.

ad P. II. Tit. 20. §. 5. ibique Rec. von 1737. No. 54.

49) Nach den ausdrücklichen Worten des §. 5. bedarf es bey Zeugen-Verhören zu der Adjunction eines Commissarii oder Notarii, sie mag beym Gerichte selbst oder bey ernannten Commissariis ordinariis geschehen, nicht grade einer gerichtlichen Bestellung. Wenn aber bey andern Commissarischen Geschäften eine Adjunction beabsichtigt wird, so ist solches vorher dem Gerichte zeitig anzuzeigen, und um die ordentliche Bestellung des in Vorschlag gebrachten Adjuncti anzufuchen.

R

50) Da

50) Da zum öftern Commissariſche Berichte den rechtlichen Entſcheidungen des Königlich Hofgerichts zur Grundlage dienen müſſen, ohne beſondere Beglaubigung derſelben aber dieſes immer ſehr wäglich iſt, vorzüglich, wenn, wie es an Beyſpielen nicht fehlet, Commiſſarii ſich als Beyſtände der Parthen betrachten, ſo wird hiemit befohlen, daß in Zukunft alle und jede zu Local-Befichtigungen, Taxationen u. ſ. w. angeordneten Commiſſarien, nicht nur den Schluß ihrer einzusendenden Commiſſariſchen Berichte dahin faſſen ſollen, wie ſie ihre Meynung und Urtheil darin ſowohl, als in dem verhandelten Protocoll gewiſſenhaft und nach beſter Einſicht abgegeben, ſondern auch zu Verſicherung deſſen, den Bericht mit den Worten „an Eides ſtatt“ unterſchreiben ſollen.

ad P. II. Tit. 20. §. 11.

51) Da die aus der Tribunals-Ordnung entlehnten allgemeinen Fragſtücke (interrogatoria generalia) worüber noch jezt jeder Zeuge vernommen werden muß, der darin herrſchenden veralteten Sprache halber, beſonders für die Klaſſe ungebildeter Menſchen, faſt ganz unverständlich ſind, und oft mehr dazu beitragen, den Zeugen zu verwirren, als ſeine Glaubwürdigkeit völlig außer Zweifel zu ſetzen, ſo iſt eine Umſchaffung der bisherigen allgemeinen Fragſtücke in die nachſtehenden, als für die Zukunft zur Richtſchnur dienend, nöthig befunden worden:

1ſte Frage: Wie Zeugen mit Vor- und Zunamen heißen, wie alt ſelbige ſeyn, welches Amt, Stand oder Gewerbe ſelbige bekleiden, und zu welcher Religions-Parthen ſie ſich bekennen?

2te Frage: Ob, und wie nahe ſie mit dem einen oder andern Theil, verwandt oder verſchwägert ſind?

3te

3te Frage: Ob sie bey der im Prozeß befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben?

4te Frage: Ob sich jemand angemasset habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen?

5te Frage: Ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen, in so ferne dergleichen vorgehanden sind, besprochen haben?

6te Frage: Ob sie dem einen oder andern Theile entweder in dem Geschäfte oder dem Handel, worüber jetzt ihr Zeugniß verlangt wird, oder auch in dem jetzt darüber schwebenden Prozesse selbst, Rath gegeben?

7te Frage: Ob jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für den einen oder den andern Theil habe vermögen wollen?

52) Wenn aber auch der von Alters her gewöhnliche ebenfals in der Tribunals-Ordnung enthaltene Zeugeneid den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr anpassend, und besonders für geringere Leute unverständlich ist, so daß sie leicht dadurch irre gemacht werden, so soll anstatt desselben hinfür der Zeugeneid dahin lauten:

„daß Zeuge von allem, worüber er in dieser Sache befragt und vernommen werden dürfte, seine eigentliche Wissenschaft, nach der reinen und unverfälschten Wahrheit sagen, und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus Irrend einer anderen Ursache verschweigen, auch nichts dazu sehen oder davon nehmen wolle,“

℔

und

und haben also das Königliche Hofgericht, so wie alle auf die Königliche Hofgerichts-Ordnung angewiesene Unterge-richte sich hinfüro lediglich darnach zu richten.

ad P. II. Tit. 21. §. 3.

53) Wenn das Königliche Hofgericht es als ein die Dauer der Prozesse abkürzendes zweckmäßiges Mittel in Vorschlag gebracht, daß künftig nach Maaßgabe der Verfügung des gemeinen Rechts und daran geschehenen Erinnerung abseiten des Königlichen Hohen Tribunals in dem gemeinen Bescheide vom 3ten Julius 1793 dem Beweise, jedoch lediglich diesem, auch während der Ferien der Lauf gelassen werden möge, so hat in diesen Vorschlag zu willigen und hierunter die bisherige Vorschrift der Ordnung hiemit abzuändern kein gegründetes Bedenken obgewaltet.

ad P. II. Tit. 24. §. 1. seq.

54) Als gänzlich überflüssig können in den mehrsten Fällen die deductiones ex rotulo nur angesehen werden. Denen Sachwälden eröffnen solche ein weites Feld die Sachen zu verwirren, und dem Richter erleichtern sie die Arbeit nicht, indem selbiger den Umstand, ob bewiesen sey oder nicht? pflichtmäßig selbst aus dem Rotulo hervorzufuchen, und sich nicht nach den Behauptungen der deducirenden Partheyen in ihren Deductionsschriften zu richten hat. Es soll daher für die Zukunft

- 1) die deductio ex rotulo gänzlich abgeschafft, dagegen aber
- 2) dem Producaten auferlegt seyn, seine Einreden gegen die Personen und Aussagen der Zeugen binnen 3 Wochen, von Zeit der Publication des Gezeugnisses an gerechnet, einzubringen, und soll darauf

3) der

3) der Producent binnen anderen 3 Wochen, vom Tage der Insinuation an gerechnet, seine Salvations- und Submissions-Schrift verhandeln, wonächst selbige zwar noch dem Gegentheile mitzutheilen, damit aber das Verfahren zu beschliessen ist.

Der beyden Theilen vorzuschreibende Termin ist ein Terminus praeclusivus. Wogegen aber auch die Partheyen, namentlich der Producat, anzuhalten sind, ihre Einreden gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen in Termino der Abhörung selbst schriftlich oder mündlich in der Kürze ad protocollum abzugeben. Damit jedoch diese heilsame Bestimmung, an Statt die Verhandlungen zu beschränken, solche nicht verweiltläufigen möge, so muß den Partheyen, deren Deductions-Schriften nicht erfordert worden, es so wenig frey stehen, gegen den Ausspruch und das Verfahren des Königl. Hofgerichts in solchem Punkte sich des remedii appellationis als eines anderen Anfechtungs-Mittels in eben derselben Instanz zu bedienen.

ad P. III. Tit. I. §. 3. Rec. Nov. No. 48.

55) Wenn es in alle Wege dem Sinne des Gesetzes zuwider läuft, daß Schuldener durch unnütze Executionen, die offenbar zum Nachtheil ihrer Gläubiger eben sowohl als zu ihrem eigenen Schaden gereichen, geschwächt werden, so ist die Stelle von den Worten an „daniächst, daß der Executor zc.“ dahin näher zu bestimmen, daß, falls der Kläger nach Ablauf der zur Dauer der Execution festgesetzten 14 Tage schriftlich seine Einwilligung dazu erteilt, daß nicht zur wirklichen Auspfändung geschritten werde, (indem sonst der Executor ohne weitere Anfrage mit der Auspfändung zu verfahren hat,) die Execution sodann sofort gehoben

M

gehoben

gehoben werden solle; indessen nichts destoweniger dem Kläger das Recht vorbehalten bleibe, zu jeder Zeit, und so bald es ihm gefällt, die wirkliche Vollziehung der Auspändung zu begehren. Seiner eigenen Gebühren halber ist der Executor nach Ablauf der 14 Tage die Execution fortzusetzen nicht berechtiget, sondern, wenn er deshalb nicht, so wie der klagende Gläubiger, eine weitere Befristung ertheilen will, muß er jene sofort durch verhältnismäßige Auspändung beytreiben.

56) Wenn gleich ad No. 48. obangeführten Necesses der klagende Theil, bey dem Executore um den Abgang der Execution, und zwar zur Vermeidung allen Streites schriftlich per chedulam anzuhalten, und außerdem der Executor nicht, dagegen aber auch, sobald solches geschehen, ohne weitere Anfrage bey dem Directorio, abzugehen hat, so ist es dennoch dem Directorio überlassen, bey eintretenden erheblichen Behinderungen oder Bedenken, den Abgang der Execution oder die Auspändung bis auf weitere möglichst zu beschleunigende gerichtliche Verordnunge zurück zu halten, und soll hinfüro zu Vermeidung alles Mißverständes nur vorstehender Maaßen der §. 7. des unterm 11ten Julius 1778 erlassenen Gemeinen Hofgerichts-Bescheides zu verstehen seyn.

ad P. III. Tit. I. §. 12.

57) Wenn über den Werth der hier unter dem Namen Reichsort vorkommenden Münze abseiten des Königlich Hofgerichts eine gesetzliche Bestimmung gewünscht worden, so erfolget solche hiemit dahin, daß darunter 16 fl. zu verstehen sind. Wie es in Absicht der vom Executor zu berechnenden Meilen-Gebühren gehalten werden solle, ist bereits oben ad P. I. Tit. 13. verordnet.

ad

ad P. III. Tit. I. §. 18. Rec. Nov. No. 52.

58) In Gemäßheit der bereits im März 1795 und unterm 23sten May 1796 auf speciellen Befehl Seiner Königlichen Majestät durch die Königl. Regierung an das Hofgericht ergangene Verordnung bey Cessions- und Verkaufsfällen hiesiger Lehne die zu erlassenden Proclamata in eine der Stockholmer Zeitungen einrücken zu lassen, wird das Königliche Hofgericht hiemit angewiesen, solches fernhin nicht ausser Acht zu lassen.

ad P. III. Tit. 3.

59) Da ohnstreitig, wie die Erfahrung nur zu sehr bestätigt, mit den Rechtsmitteln der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Aufhebung der Urtheil Nichtigkeits halber ein großer Mißbrauch getrieben wird, indem die Partheyen und Advocaten sich deren häufig zu Verschleppung der Sache bedienen, und in beyden Instanzen gewöhnlich nur dasjenige in einer veränderten Gestalt und mit unbedeutenden Zusätzen wieder vorstellig machen, was schon vorher in ihren Schriftsätzen ausgeführt und vom Gerichte geprüft worden, auch besonders in der Restitutions-Instanz selten nova in facto, wie dies doch der Ordnung nach geschehen sollte, vorgetragen werden, oder wenn dies auch geschehen, selbige entweder nicht von Erheblichkeit oder doch von der Beschaffenheit sind, daß sie den Parthen wo nicht wirklich schon vorher bekannt gewesen, doch hätten bekannt seyn können, endlich auch der Einwendungen dieser Rechtsmittel ohnerachtet der Appellationen an den Obergerichter nicht weniger werden, indem Partheyen, die in der Restitutions-Instanz untergelegen, selten sich querulando oder appellando an den Obergerichter zu wenden unterlassen, so hat alles dieses zur Veranlassung gedienet, dem  
Könige

Königlichen Hofgericht auf das Nachdrücklichste zu empfehlen, mit größter Sorgfalt und Genauigkeit über die pünktliche Belegung der Tribunals-Ordnung P. III. Tit. 6. §. 5. und P. III. Tit. 5. §. 3. und Tit. 6. §. 5. in Mitanwendung der Vorschrift des Hofgerichts-Recesses von 1707. No. 65. in Betref besagter Rechtsmittel zu wachen.

ad P. III. Tit. 6. §. 9. Rec. von 1707. No. 86.

60) Wenn die der gemeinen Anwälde halber im Gemeinen Bescheide des Königlichen Hofgerichts vom 22sten März 1775. sub litt. a. getroffene und im allgemeinen in dem unterm 2ten November 1791. erlassenen Gemeinen Bescheide wiederholte Verfügung des Inhalts: daß nur Greifswaldische Advocaten, die sich durch Einsichten, Fleiß und Rechtsschaffenheit dazu qualificirt, zu gemeinen Anwälden bestellt werden sollten, als eine offenbar die Gerechsamme der Gläubiger beeinträchtigende Neuerung nicht hat von Bestande seyn können, sondern eine baldige Aufhebung untergehen müssen, so hat dagegen die in dem erstgedachten Gemeinen Bescheide sub litt. d. ebenmäßig getroffene neue Anordnung, vermöge welcher bey 10 Rthlr. ex propriis zu erlegendender Strafe, und im Wiederholungsfalle bey Strafe der Entlassung von der Gemeinen Anwaltschaft den Gemeinen Anwälden aufgegeben worden, jährlich bestimmt ad Acta Concurfus anzuzeigen, wie weit es mit dem Concurse gediehen, was dabey in dem verstorbenen Jahre geschehen, worin das corpus bonorum bestche, bey wem es sich befinde, welche Creditores befriediget und es nicht sind, und was dem gänzlichen Abschlusse des Concurfus annoch im Wege strehe — als sehr zweckmäßig den Beyfall nicht verfehlen mögen, weshalb denn gedachte Vorschrift zur

zur genauesten Gelebung für die Zukunft hier aufs neue eingeschärft wird.

ibid. ad Rec. Nov. No. 118.

61) In Conkurs-Fällen stehet es auch einzelnen Creditoren frey, die Festsetzung der Kostenrechnung des Gemeinen Anwaltes zu begehren, ohne daß selbigen hierin der Beschluß der Mehrheit im Wege stehen kann.

ad P. III. Tit. 6. §. 13. Rec. Nov. No. 65.

62) Bey der hier getroffenen ganz allgemeinen Bestimmung, daß in allen bey Concursen vorkommenden Fällen, das fatale remedii restitutionis et deductionis sowohl als appellationis nur von 4 Wochen zu verstehen sey, kann es keinen Zweifel leiden, wie hiemit näher erklärt wird, daß darunter auch der Fall begriffen seyn müsse, wenn das Königliche Hofgericht einen Personal-Arrest gegen den debitorem concursificem verhänget hat, und letzterer sich dagegen durch Ergreifung eines Impugnatio-Mittels zu schützen suchet.

ad P. III. Tit. 6. §. 13. Rec. Nov. No. 68.

63) Wenn die nicht zu verkennende Unbestimmtheit in den Ausdrücken *respectu feudorum* bey der hohen Landes-Obrigkeit 2c. zu Mißverständnissen zwischen der Königlichen Regierung und dem Hofgerichte Anlaß gegeben, indem erstere daraus die Befugniß zur Bestellung öffentlicher Hypotheken auf Lehngüter, so wie zu deren Confirmation hergeleitet, so wird zur Vorbeugung aller fernerer Irrungen die in Frage befindliche streitige Stelle nach Grundsätzen der vaterländischen Lehnrechte und Gewohnheiten dahin hiemit näher interpretiret:

Daß

Daß es in Absicht wirklicher Verpfändungen, wo mit *realis possessio* verknüpft ist, bey der Verfügung der Nummer 46. des gegenwärtigen Decesses verbleibe, wonach, wenn dazu Consens zu suchen ist, solcher bey der Königlichen Regierung gesucht werden muß. Wenn aber von Bestellung einer gerichtlichen Hypothek die Rede und durch die Bestätigung derselben bloß die Wirkung einer Prærogativ und Priorität unter den Gläubigern beabsichtigt wird, so kann solche Bestätigung einer bestellten Hypothek, sowohl bey der Königlichen Regierung als bey dem Königlichen Hofgerichte nach freyer Wahl der Partheyen gesucht werden, und muß sich denn die Wirkung derselben über alles dasjenige verbreiten, was nach den Landesgesetzen und Gewohnheits-Recht, es sey aus den Lehnen oder dem Allodio zur Befriedigung der Gläubiger hingegeben oder bezahlt werden muß. In so ferne aber eine vorzüglichere und stärkere Verpflichtung des Lehnguts selbst und des Lehnsfolgers bey der gesuchten Bestätigung bezwecket wird, kann diese Bestätigung nur allein bey der Königlichen Regierung nachgesucht werden, welche jedoch in den Fällen, wo auch Agnaten und Mitbelehnte zu einem Mehreren, als wozu sie sonst verbunden, verpflichtet werden sollen, nach Vorschrift des Wolgastischen Landtags-Abschiedes 1606 §. was aber für *Casus* zc. verfahren wird.

Weil jedoch die Bestellungen öffentlicher Hypotheken zu manchen Irrungen Anlaß geben, und bey der bisherigen Art der Confirmationen andere Gläubiger, so davon nichts erfahren, gar leicht in großen Nachtheil gesetzt werden können, weswegen dann auch schon im Decess vom Jahr 1775 den *coram notario et testibus* bestellten Hypotheken der sonstige Effect gänzlich entzogen worden, so wird zur Erreichung einer bessern als der bisher üblich gewesenen

wesenen Bekanntmachungs- Art annoch nachstehendes festgesetzt:

- 1) Sollen beym Königlischen Hofgericht alle öffentliche sowohl Lehne, als andere Güter betreffende Hypotheken vom Protonotair in ein besonderes Buch geschrieben, und daraus die Schuldverschreibung ihrem ganzen Inhalte nach, in der nächsten öffentlichen Juridique in Gegenwart der Procuratoren verlesen werden.
- 2) Bey der Königlischen Regierung sind solche ebenfalls und zwar vom Lehnsecretair in ein eigenes dazu bestimmtes, mit einem Indice versehenes und auf Verlangen jedem vorzuzeigendes Buch, zu schreiben, und eine desfallige Benachrichtigung, worin auffer dem Namen des Gläubigers und Schuldners auch die Summe und der Gegenstand der Hypothek genau bestimmt seyn muß, in der Königlischen Regierungs-Kanzley zu affigiren, und solche nach Verlauf von 6 Monaten cum documento aff- et refixionis ad acta zu legen.
- 3) Zur Sicherheit älterer Gläubiger, und damit solche noch vorher ihre Kapitalien einzuziehen Gelegenheit haben mögen, soll die Wirkung der Priorität, gegen die Gläubiger, nur erst nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Verlesung in der Juridique oder der Affixion in der Königlischen Regierungs-Kanzley sich äussern können. Auch kann gedachter Effect gegen solche Gläubiger nicht statt finden, die etwa ihr erweislich gekündigtes Kapital binnen dem Verlauf des Jahres nicht zurück erhalten können, sogleich zur gerichtlichen Klage geschritten sind, und darnächst auch bey Fortsetzung derselben sich keine geflissentliche Verzögerung derselben haben zu Schulden kommen lassen.

4) Es

- 4) Es ist jedoch diese Verfügung nicht auf solche öffentliche Hypotheken anzuwenden, die schon vor Publication dieses Necesses bestellet worden.

Zu Urkunde dessen ist vorstehender Necess von der Königlichen Visitations-Commission, mit Ausnahme des im Anfange dieses Monats mit Tode abgegangenen Landraths und Greifswaldischen Bürgermeisters, Friedrich Droyfen, eigenhändig unterschrieben worden.

Greifswald, den 30sten December 1797.

H. C. F. v. Pachelbel.

F. G. v. Behr.

G. Möller.

Als haben Wir nach vorgegangener genauen Prüfung vorstehenden Visitations-Necess in Gnaden geruhet hiemit confirmiren und genehmigen zu wollen, nachdem Wir folgendes darin zu ändern für gut gefunden haben, nämlich

ad No. 6. desselben

verbleibt es bey denen Grundsätzen, so im Visitations-Necess vom 29sten Februar 1772. bey Ertheilung der venia aetatis, zur Befolgung vorgeschrieben.

ad

ad No. 20.

Soll die Anzahl der Procuratoren, mit Inbegriff des Advocati et adjuncti fiscali, in Zukunft auf fünf gesetzt werden

ad No. 46. und 63.

Werden diese Nummern des Necesses von Unserer Confirmation gänzlich ausgeschlossen, und hat es lediglich bey dem sein Bewenden, was der Visitations-Necess vom 29sten Februar 1772 von der Constituirung der Lehns-Hypotheken vorschreibt.

Schließlich fügen Wir noch hinzu, daß wie die Instruction für Unsere Landräthe No. 8., die Königliche Resolution vom 19ten December 1720. No. 19., die Hofgerichts-Ordnung im ersten Theil, 1sten Titel S. 12., wie auch der Necess vom 19ten März 1707., denen Landräthen auferleget, sich gegen die Rechtstage einzufinden, oder, wenn anders wichtige Sachen im Hofgericht vorfallen, über deren Abmachung sie zu wachen verbunden sind, so erneuern und schärfen Wir hiemit diese alte Verordnung zur genauen Nachlebung und Nichtschmür, da im gegenwärtigen Necess sich hierüber keine Vorschrift befindet.

Im übrigen confirmiren und ratificiren Wir obgedachten Visitations-Necess, in allen Stücken und von Wort zu Wort, so wie er oben eingerückt worden, und legen ihm, vermöge dieser gnädigen Confirmation, vollkommene

Kommene gesetzliche Kraft bey, wornach sich alle und jede,  
so es angehet, gehorsamlich zu richten haben.

Deß zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig un-  
terschrieben, und mit Unserem Königlichem Insiegel be-  
kräftigen lassen. So geschehen Drottningholm im  
Schloß, den 8ten November 1798.

GUSTAF ADOLPH.

(L. S.)

Nicolaus Bark.

Confirmation des Pommerischen Hofgerichts. <sup>Visitations-Recesses.</sup>

Ko 332  
2<sup>o</sup>

W 18



(f) 5b.

W





Visitations-B  
 des  
 Königl. Pommerschen Ho  
 in  
 Greifswald  
 vom Jahre 17

